VISCHER

GI Weiterbildung

Haftung von Vereinsvorständen und Stiftungsräten

13. Februar 2020
Sehbehindertenhilfe Basel
Dr. David Jenny, Advokat, VISCHER AG

Inhalt

- **Einleitung**
- **Allgemeines zur Organhaftung**
  - Wer ist Organ einer juristischen Person?
  - Allgemeine Sorgfaltspflichten des Vereinsvorstands und des Stiftungsrats
- **Besonderheiten bei der Stiftung und beim Verein**
- **Situationen, die besondere Aufmerksamkeit erfordern:**
  - Haftung gestützt auf Art. 52 AHVG
  - Haftung bei Konkursverschleppung
  - Beachtung der Pflichten aus einem Subventionsverhältnis
  - Veranstalterhaftung / Gefährdungshaftung im Besonderen
  - Werkeigentümerhaftung
- **Haftungserleichterungsgrund Ehrenamtlichkeit?**
- **Wann kann wer Ansprüche gegen Vereinsvorstände und Stiftungsräte geltend machen?**
- **Fazit: Praktische Ratschläge**

Allgemeines zur Organhaftung (Art. 55 ZGB)

Rechtliche und faktische Organe

Art. 55

II. Betätigung

1 Die Organe sind berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben.

2 Sie verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten.

3 Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich.

Allgemeine Sorgfaltspflichten des Vereinsvorstands und des Stiftungsrats

- Operative Führung der juristischen Person
- Zweckverwirklichung
- Planung und Überwachung der Finanzen
- Oberaufsicht über die Finanzen
- Administrative und regulatorische Pflichten (z.B. aufsichtsrechtliche Registrierung und Berichterstattung bei Stiftungen, Einreichen einer Steuererklärung resp. Gesuch um Steuerbefreiung, Prüfung der Mehrwertsteuerpflicht bei Leistungsaustausch mit Dritten)
- Delegation von Aufgaben sowie damit einhergehende Pflichten

Besonderheiten beim Verein

- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen (Art. 75a ZGB)
- Die persönliche Haftung von Mitgliedern oder eine Nachschusspflicht kann in den Statuten vorgesehen werden (Art. 71 und 75a ZGB)
- Seit dem 1. Juni 2005 gilt keine gesetzliche Nachschusspflicht mehr

Besonderheiten bei der Stiftung

- Stiftungen unterstehen der Aufsicht des Gemeinwesens (Art. 84 Abs. 1 ZGB)
- Bilanzierungs- und Anzeigepflichten gemäss Art. 84a ZGB bei drohender Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit

  => Im Vereinsrecht gibt es keine entsprechende gesetzliche Verpflichtung, aber auch der Vereinsvorstand hat die Aufgabe, Massnahmen zur Verhinderung der Gläubigerschädigung zu ergreifen und bei Konkursreife rechtzeitig den Konkurs zu veranlassen.

Die Haftung wegen Verletzung der Beitragspflicht des Arbeitgebers nach Art. 52 AHVG

Art. 52[279] Haftung

1 Fügt ein Arbeitgeber durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung einen Schaden zu, so hat er diesen zu ersetzen.

2 Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen. Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisch.[280]

3 Der Schadenersatzanspruch verjährt nach den Bestimmungen des Obligationenrechts[281] über die unerlaubten Handlungen.[282]

4 Die zuständige Ausgleichskasse macht den Schadenersatz durch Erlass einer Verfügung geltend.[283]

5 In Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 ATSG[284] ist für die Beschwerde das Versicherungsgericht des Kantons zuständig, in welchem der Arbeitgeber seinen Wohnsitz hat.

6 Die Haftung nach Artikel 78 ATSG ist ausgeschlossen.

Die Haftung wegen Verletzung der Beitragspflicht des Arbeitgebers nach Art. 52 AHVG

- Es ist die Aufgabe des Vereinsvorstands bzw. des Stiftungsrats, die Bezahlung der AHV-Beiträge im Auge zu behalten und gegebenenfalls zu intervenieren
- Keine Weiterführung des Vereins oder der Stiftung auf Kosten der Sozialversicherung

  Gerade wenn sich der Verein oder die Stiftung in engen finanziellen Verhältnissen befindet, empfiehlt es sich daher, die Sozialversicherungsbeiträge möglichst zeitnah mit der Lohnüberweisung abzuführen.

Haftung bei Konkursverschleppung

Art. 84*a*[98]

C bis. Massnahmen bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit

1 Besteht begründete Besorgnis, dass die Stiftung überschuldet ist oder ihre Verbindlichkeiten längerfristig nicht mehr erfüllen kann, so stellt das oberste Stiftungsorgan auf Grund der Veräusserungswerte eine Zwischenbilanz auf und legt sie der Revisionsstelle zur Prüfung vor. Verfügt die Stiftung über keine Revisionsstelle, so legt das oberste Stiftungsorgan die Zwischenbilanz der Aufsichtsbehörde vor.

2 Stellt die Revisionsstelle fest, dass die Stiftung überschuldet ist oder ihre Verbindlichkeiten längerfristig nicht erfüllen kann, so legt sie die Zwischenbilanz der Aufsichtsbehörde vor.

3 Die Aufsichtsbehörde hält das oberste Stiftungsorgan zur Einleitung der erforderlichen Massnahmen an. Bleibt dieses untätig, so trifft die Aufsichtsbehörde die nötigen Massnahmen.

4 Nötigenfalls beantragt die Aufsichtsbehörde vollstreckungsrechtliche Massnahmen; die aktienrechtlichen Bestimmungen über die Eröffnung oder den Aufschub des Konkurses sind sinngemäss anwendbar.

Haftung bei Konkursverschleppung

Wenn eine begründete Besorgnis besteht, dass die Stiftung überschuldet und/oder zahlungsunfähig ist, so muss der Stiftungsrat die Massnahmen nach Art. 84a ZGB ergreifen:

1. ***Zwischenbilanz***
2. ***Prüfung der Zwischenbilanz zunächst durch die Revisionsstelle oder direkt durch die Aufsichtsbehörde***
3. ***Zwischenbilanz der Aufsichtsbehörde vorlegen***
4. ***Die Aufsichtsbehörde hält das oberste Stiftungsorgan zur Einleitung der nötigen Massnahmen an oder nimmt diese bei Untätigkeit des Stiftungsrats selber vor.***

Der Stiftungsrat darf jedoch nicht die Verfügung oder die Weisung der Aufsichtsbehörde abwarten, sondern hat umgehend Massnahmen zur Beseitigung der Überschuldung/Zahlungsunfähigkeit in die Wege zu leiten.

Beispiele: Temporäre Einschränkung des Stiftungszwecks, durch Spenden oder Zustiftungen zu neuem Vermögen kommen, Kostenabbau etc.

> Aber: Die Frage, ob der Stiftungsrat von sich aus zwangsvollstreckungsrechtliche Massnahmen einleiten muss, hat das Bundesgericht offen gelassen

Die dritte Instanz: Neues aus dem Bundesgericht

Urteil 6B_893/2018: Der Stiftungsratspräsident einer überschuldeten Stiftung wurde wegen Misswirtschaft und mehrfacher Unterlassung der Buchführung für schuldig befunden. Das Bundesgericht schützte das vorinstanzliche Urteil im Hinblick auf den Vorwurf der mehrfachen Unterlassung der Buchführung. Dahingegen hat es den Stiftungsratspräsidenten vom Vorwurf der Misswirtschaft freigesprochen. Das Bundesgericht rief unter Verweis auf Art. 84a ZGB in Erinnerung, dass der Stiftungsrat selbst keine Zwangsvollstreckungsmassnahmen im Alleingang einleiten darf, sondern hierzu die Aufsichtsbehörde auffordern muss. Ob den Stiftungsrat keine generelle Pflicht trifft, solche Massnahmen von sich aus zu ergreifen, lässt das Bundesgericht jedoch ausdrücklich offen. Das Gesetz verlangt, dass der Stiftungsrat bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung eine Zwischenbilanz aufstellt und der Revisionsstelle zur Prüfung gibt. Die Zwischenbilanz ist dann der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dies wurde gemacht. Es wäre im vorliegenden Fall also Sache der Aufsichtsbehörde gewesen, nach Vorliegen des Revisionsberichtes eine Überschuldungsanzeige an den Richter zu erstatten. Daher wurde der Stiftungsrat in diesem Punkt freigesprochen.

mitglied und Berater diverser gemeinnütziger Stiftungen und Vereine.

Rechtsanwalt Sebastian Rieger ist Mitglied der Geschäftsstelle von Pro Fonds, Bereich Recht und Finanzen. Darüber hinaus ist er Stiftungsrat und Geschäftsführer einer Stiftung und Berater diverser gemeinnütziger Organisationen.

Allgemeine Pflichten von Vereinsvorständen und Stiftungsräten in Krisenzeiten

- Keine (nicht notwendigen) neuen Verpflichtungen eingehen
- Regelmässig prüfen, dass keine Gläubiger geschädigt werden und Interessenkonflikte vermeiden (Verankerung von Kontrollmechanismen)
- Liquiditätsplanung
- Sicherstellen, dass Sozialversicherungsbeiträge vollständig bezahlt werden
- Einhaltung von Formalitäten (Sorgfältige Protokollführung etc.)
- Vereinsversammlung über finanzielle Lage unterrichten
- Stiftungen: Im Zweifelsfall Art. 84a ZGB befolgen
- Notwendige (Sanierungs-)Massnahmen prüfen und bei Bedarf einleiten
- Im Fall der Überschuldung: Rechtzeitige Benachrichtigung des Konkursrichters bzw. der Aufsichtsbehörde

Beachtung der Pflichten aus einem Subventionsverhältnis

- Subventionsempfänger haben gegenüber dem Gemeinwesen bestimmte Pflichten einzuhalten. Die Pflichten sind in den jeweils anwendbaren bundesrechtlichen oder kantonalen Vorschriften sowie im Subventionsvertrag festgehalten.
- Für Staatsbeiträge der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt gelten insbesondere die jeweiligen kantonalen Staatsbeitragsgesetze.
- Das neue Staatsbeitragsgesetz des Kantons Basel-Landschaft (SBG BL) ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.
- Die Strafbestimmung in § 25 SBG BL sieht bei Verletzung von bestimmten Pflichten eine Busse bis zu CHF 50'000.- vor.
- Keine Unternehmensstrafnorm

Strafbestimmung aus dem Staatsbeitragsgesetz des Kantons Basel-Landschaft

§ 25 Strafbestimmung

[1] Mit Busse bis CHF 50'000.– wird bestraft, wer:

a. zur Erlangung eines Staatsbeitrags über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

b. erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit Staatsbeiträgen verschweigt;

c. der Meldepflicht gemäss § 16 Abs. 4 nicht nachkommt;

d. Staatsbeiträge nicht bestimmungsgemäss verwendet.

[2] Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar. Fahrlässigkeit ist nicht strafbar.

[3] Zuständig zur Verhängung der Busse ist der Regierungsrat.

Veranstalterhaftung / Gefährdungshaftung

Es gilt die allgemeine Regel, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, für daraus entstehende Schäden haftet, wenn nicht die durch die Umstände gebotene Sorgfalt hat walten lassen. Konkret bedeutet dies:

- Pflicht zur Beachtung von Schutz- und Verkehrssicherungspflichten
- Mögliche Risiken für Besucher und Teilnehmer abklären
- Veranstaltungsort ordnungsgemäss herrichten und alle zumutbaren Vorsichts- und Schutzmassnahmen zur Gefahrenabwehr vorkehren
- Erlass geeigneter Sicherheitsmassnahmen, z.B. Aufsicht, Altersbeschränkungen etc.
- Evtl. Abschluss einer geeigneten Versicherung

Werkeigentümerhaftung

- Haftung des Werkeigentümer für Schäden, die durch einen Mangel des Werkes verursacht werden (Art. 58 OR)
- Kausalhaftung der juristischen Person
- Mögliche solidarische Haftung des Vereinsvorstands/ Stiftungsrats, wenn ihm eine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden kann
- Was gilt als Werk?

  Stabile, mit dem Erdboden verbundene, von Menschenhand geschaffene oder angeordnete Gegenstände, also beispielsweise auch Gerüste, Bühnenkonstruktionen oder speziell angelegte oder präparierte Bodenanlagen wie Skipisten oder Sportparcours

Haftungserleichterungsgrund Ehrenamtlichkeit?

- Grundsatz: Ehrenamtlichkeit schützt vor Haftung nicht
- Für Schadenersatzforderungen nach Art. 52 AHVG lehnt es das Bundesgericht ab, ehrenamtlich tätige Organe milder zu beurteilen
- Unabhängig davon, ob der Vereinsvorstand/Stiftungsrat sein Amt entgeltlich oder unentgeltlich ausführt, gilt grundsätzlich der gleiche Sorgfaltsmassstab: Die Ehrenamtlichkeit soll nicht dazu führen, dass die Pflichten weniger sorgfältig wahrgenommen werden
- Eine Schadenersatzreduzierung durch den Richter kann im Einzelfall nur dann in Frage kommen, wenn die Tätigkeit klarerweise uneigennützig ausgeführt wird und/oder der Geschädigte selbst von der Tätigkeit des Vereinsvorstands/Stiftungsrats profitiert

Wann kann wer Ansprüche gegen Vereinsvorstände geltend machen?

Wer? Geschädigte/r	Wann?	Bemerkungen
Verein	**Haftung aus Vertrag oder ausservertragliche Haftung** Schaden wegen Verletzung der Pflichten aus dem organschaftlichen Rechtsverhältnis, Verletzung von gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Pflichten (i.d.R. Arbeitsvertrag oder Auftrag)	Andere Vereinsorgane (andere Vorstandsmitglieder oder ein anderes Organ) sind berechtigt und verpflichtet, Erfüllung oder Schadenersatz zu verlangen Ausnahme: Einrede der Déchargeerteilung
Vereinsmitglieder	**i.d.R. ausservertragliche Haftung** Evtl. Haftung gem. Art. 52 AHVG oder andere gesetzliche Grundlage für ein direktes Klagerecht	
Gläubiger/ Dritte	**i.d.R. ausservertragliche Haftung** Evtl. Haftung gem. Art. 52 AHVG oder andere gesetzliche Grundlage für ein direktes Klagerecht Im Konkurs nach den Regeln des SchKG	

Wann kann wer Ansprüche gegen Stiftungsräte geltend machen?

Wer? Geschädigte/r	Wann?	Bemerkungen
Stiftung	**Haftung aus Vertrag oder ausservertragliche Haftung** Schaden wegen Verletzung der Pflichten aus dem organschaftlichen Rechtsverhältnis, Verletzung von gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Pflichten (i.d.R. Arbeitsvertrag oder Auftrag)	Andere Stiftungsorgane (andere Stiftungsratsmitglieder oder ein anderes Organ) sind berechtigt und verpflichtet, Erfüllung oder Schadenersatz zu verlangen
Stiftungsaufsicht	Bei Untätigkeit der Stiftung: **Subsidiäres Klagerecht der Stiftungsaufsicht** (Art. 84 Abs. 2 ZGB)	
Destinatäre/ Gläubiger/ Dritte	**i.d.R. ausservertragliche Haftung** Evtl. Haftung gem. Art. 52 AHVG oder andere gesetzliche Grundlage für ein direktes Klagerecht **Im Konkurs nach den Regeln des SchKG**	Gestützt auf Art. 84 Abs. 2 ZGB können Destinatäre, Gläubiger und Dritte mittels der **Stiftungsaufsichtsbeschwerde** das Einschreiten der Stiftungsaufsicht verlangen

Fazit: Praktische Ratschläge

- Überblick über die Tätigkeit und Pflichten der juristischen Person verschaffen (insb. Finanzen und Rechnungsführung)
- Verwaltungsaufgaben delegieren und eine zweckmässige Organisation herstellen
- Genügende Ausbildung und Instruktion der mit den delegierten Aufgaben befassten Personen sicherstellen
- Wert auf Transparenz legen
- Organisation, Kompetenzen und Verantwortungen in einem Reglement festhalten (Insbesondere die Delegation von Aufgaben der Geschäftsleitung sollte nicht ohne entsprechendes Organisationsreglement vorgenommen werden)
- Effektive Kontrollmechanismen zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben schaffen

Fazit: Praktische Ratschläge

- Sitzungen und Mitgliederversammlungen gut vorbereiten und sicherstellen, dass wichtige Entscheidungen differenziert und breit abgestützt gefällt werden
- Formalitäten einhalten und sorgfältige Dokumentation der Willensbildung und Entscheidungen der juristischen Person
- Bei Unklarheiten Experten beiziehen
- Evtl. Ausschüsse zur Erfüllung von bestimmten Aufgaben einrichten
- Empfehlungen zu Corporate Governance konsultieren

  z.B. Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance, Swiss NPO-Code oder Swiss Foundation Code
- Statutarische oder vertragliche Haftungsausschlüsse prüfen
- Geeignete Versicherungen prüfen (Haftpflichtversicherung, D&O-Versicherung etc.)

VISCHER

Herzlichen Dank.

Zürich
Schützengasse 1
Postfach
8021 Zürich, Schweiz
T +41 58 211 34 00

Basel
Aeschenvorstadt 4
Postfach
4010 Basel, Schweiz
T +41 58 211 33 00

Genf
Rue du Cloître 2-4
Postfach
1211 Genf 3, Schweiz
T +41 58 211 35 00

www.vischer.com